

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Medtronic (Schweiz) AG

Version: Februar 2026

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Medtronic (Schweiz) AG (hiernach allgemeine Geschäftsbedingungen, „**AGB**“ genannt) gelten für alle Verträge, welche die Lieferung und Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen MEDTRONIC und einer Drittpartei zum Gegenstand haben. Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten über Diabetes-Produkte sind vom Geltungsbereich dieser AGB ausgenommen.
- 1.2. Unter die Bezeichnung „**MEDTRONIC**“ fallen auch mit MEDTRONIC verbundene Unternehmen. Als verbundene Unternehmen gelten Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der gleichen Muttergesellschaft kontrolliert werden.
- 1.3. Die AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartei von MEDTRONIC („**Kundschaft**“) finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die Kundschaft in der Auftrags-, der Liefer-, der Kaufbestätigung oder ähnlichen Dokumenten explizit auf sie Bezug nimmt. Sie sind nur dann anwendbar, wenn MEDTRONIC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4. Bedingungen, die im Widerspruch zu den AGB stehen, und welche Medtronic und die Kundschaft (die „**Parteien**“) in anderen Vertragsdokumenten vereinbart haben (z.B. in Rahmen-, Miet-, Leih-, Konsignations- oder Serviceverträgen), gehen diesen AGB vor.
- 1.5. MEDTRONIC behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern und danach auf neu abgeschlossene Verträge anzuwenden.

### 2. Angebote

- 2.1. Angebote von MEDTRONIC sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Der zwischen MEDTRONIC und der Kundschaft abgeschlossene Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB darstellen („**der Vertrag**“), kommt ohne gegenseitige Regelung erst durch die Auftragsbestätigung von MEDTRONIC, spätestens jedoch mit Ausführung der von MEDTRONIC vertraglich geschuldeten Leistung zustande. Der Lieferschein gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

2.3. Bei vereinbarter Konsignationsware gilt die Entnahme aus dem Bestand als Kauf und berechtigt MEDTRONIC zur Rechnungsstellung.

### 3. Lieferungen

- 3.1. Die Lieferungen von MEDTRONIC werden täglich, ausser zu gesetzlichen Feiertagen, vorgenommen. Die Standardlieferfrist beträgt bei Lagerverfügbarkeit in der Regel bis zu drei Werktagen (Mo.-Fr.) („**Standardlieferfrist**“) bei Auftragseingang bis 16:00 Uhr eines Werktags (Mo.-Fr.). Für Lieferungen auf Paletten kann sich die Dauer um einen Werktag verlängern. Lieferfristen werden von MEDTRONIC nur im Einzelfall schriftlich bestätigt.
- 3.2. Lieferungen innerhalb der Standardlieferfrist sind kostenfrei. Sollte der Kunde die Lieferung in kürzerer als in der in Abs. 3.1. definierten Standardlieferfrist wünschen («**Expresslieferung**») gelten folgende Fristen für die Bestellung und damit verbundenen Lieferkosten:
  - (a) Lieferung am nächsten Werktag bis spätestens 17:00 Uhr: CHF 40 je Auftrag;
  - (b) Lieferung am nächsten Werktag bis spätestens 12:00 Uhr: CHF 70 je Auftrag;
  - (c) Lieferung am nächsten Werktag bis spätestens 09:00 Uhr: CHF 100 je

- Auftrag;Bestellung für Lieferung per Kurier/Taxi (schnellstmögliche Lieferung): CHF 250 je Auftrag.
- (d) Unter den in Ziffer 4.3 definierten Voraussetzungen behält sich MEDTRONIC vor, die Preise für Expresslieferungen gemäss Abs. 3.2 anzupassen.
- 3.3. Die Lieferfristen können sich angemessen verlängern, wenn Ereignisse eintreten, welche MEDTRONIC nicht zu verantworten hat oder trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Als solche Ereignisse gelten Ereignisse höherer Gewalt gemäss Ziffer 14 dieser AGB sowie behördliche Massnahmen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle oder verspätete bzw. fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien. Falls eine solche Störung länger als 2 Monate dauert, können die Kundschaft oder MEDTRONIC vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4. Die Lieferungen von MEDTRONIC erfolgen „DDP“ (Delivered duty paid, Incoterms 2020). Eine Lieferung innerhalb der Standardlieferfrist ist für die Kundschaft kostenfrei. Mehrkosten für Kurier-, Innacht- und Expresslieferungen sowie Spezialverpackungen werden der Kundschaft separat verrechnet.
- 3.5. MEDTRONIC behält sich vor, bei jedem Bestellvorgang die Bestellungen der Kundschaft zu konsolidieren, um eine bestmögliche Bestellabwicklung zu erreichen und so insbesondere den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren sowie Verpackungsmaterial einzusparen. Dies bedeutet operativ, dass Produkte aus verschiedenen Bestellungen der Kundschaft zusammen in einem oder mehreren Packstücken geliefert werden („**Lieferkonsolidierung**“). Diese Lieferkonsolidierung erfolgt pro spezifischer Lieferadresse. Bei Bestellungen mit ausgewählter Expresslieferung findet keine Lieferkonsolidierung statt.
- 3.6. MEDTRONIC ist berechtigt, Bestellungen, die nicht auf eine ganze Standardpackungsgröße lauten, entsprechend abzuändern und wird die Kundschaft vorgängig darüber informieren. MEDTRONIC ist zu Teillieferungen hinsichtlich der Stückzahl berechtigt.
- 3.7. Die Lieferung erfolgt ausschliesslich zur Verwendung im eigenen Betrieb. Eine Weiterveräußerung durch die Kundschaft ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von MEDTRONIC zulässig.
- 3.8. Gerät MEDTRONIC in Verzug, ist die Kundschaft erst nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Eine Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.9. Sollte infolge Lieferverzugs bei der Kundschaft ein Schaden entstanden sein, kann die Kundschaft unter folgenden kumulativen Bedingungen einen Verzugsschaden geltend machen:
- (a) Lieferverzug von MEDTRONIC nachweisbar verursacht und kausal für den Schaden;
  - (b) Lieferverzug dauerte mehr als 2 Wochen; und
  - (c) MEDTRONIC hat der Kundschaft keine angemessene Ersatzlieferung angeboten.
- 3.10. Die Forderung nach Ziffer 3.9 ist in allen Fällen beschränkt auf eine Entschädigung von maximal 50%, berechnet auf dem Betrag des verspäteten Teils der Lieferung. Weitere Ansprüche der Kundschaft gegen MEDTRONIC infolge Lieferverzugs sind ausgeschlossen.
- 4. Preise**
- 4.1. Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exklusiv MwSt. oder sonstiger Abgaben und Gebühren sowie Spezialkosten (z.B. für Sonderverpackungen, ausserordentliche Transportkosten oder spezielle Transportversicherungen).

- 4.2. Lieferungen und Leistungen werden zu den am Tage des Auftragseingangs gültigen für die Kundschaft im digitalen System MEDTRONICs (verfügbar unter: [www.medtronicconnect.com](http://www.medtronicconnect.com)) hinterlegten Preisen ausgeführt („**Systempreise**“). Diese Preise sind nur bindend, wenn Lieferung und Leistung durch MEDTRONIC innerhalb von zwei Monaten nach Auftragseingang zu erfolgen haben; andernfalls gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Systempreise. Konsignationsware wird zu den am Tag der Lagerentnahme gültigen Systempreisen verrechnet. Falls das digitale System MEDTRONICs zum Zeitpunkt der Bestellung nicht verfügbar ist, so gelten stattdessen die Listenpreise. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen MEDTRONIC und der Kundschaft.
- 4.3. MEDTRONIC ist zum Zwecke der Wahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung berechtigt, die in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbarten Preise in angemessener Weise und nach marktüblichen Massstäben anzupassen. MEDTRONIC kann hierbei Mehr- oder Minderkosten, die insbesondere aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Transport- und Logistikkosten, Lohnkosten, Energiekosten sowie allgemeinen Preissteigerungen entstehen, ausgleichen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% besteht für die Kundschaft ein ausserordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Einzelvertrages. MEDTRONIC hat die Preisanpassungen mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen.
5. **Zahlungskonditionen**
- 5.1. Die Rechnungen MEDTRONICs sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Konto von MEDTRONIC zu bezahlen. Abzüge wie Skonti oder Gebühren sind nicht statthaft. Ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung finden die gesetzlichen Verzugsfolgen Anwendung, ohne dass eine Mahnung durch MEDTRONIC erforderlich ist.
- 5.2. MEDTRONIC kann Teillieferungen gesondert in Rechnung stellen.
- 5.3. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist MEDTRONIC dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung(en) oder Sicherheitsleistung(en) auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, ist MEDTRONIC berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Entsprechendes gilt auch, wenn MEDTRONIC nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Kundschaft bekannt wird.
- 5.4. Rabatte werden von MEDTRONIC nur dann ausbezahlt, wenn die Kundschaft sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MEDTRONIC vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist.

## **6. Garantiebestimmungen und Ansprüche bei Mängeln**

- 6.1. MEDTRONIC gewährleistet, dass die Produkte über die zugesicherten Eigenschaften verfügen. Ferner stellt MEDTRONIC sicher, dass die Produkte allen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen.
- 6.2. Es gelten die Garantiebestimmungen gemäss Benutzerhandbuch für das jeweilige Produkt oder gemäss gesonderter spezialvertraglicher Abrede. Jegliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.
- 6.3. Die Garantiefrist beginnt mit Lieferung respektive Verwendung der Ware. Die Garantie erlischt vorzeitig bei unsachgemäßem Umgang mit den Lieferungen durch die Kundschaft oder Dritte. Sie erlischt ebenfalls bei Wartungen durch Dritte im Auftrag der Kundschaft, sofern MEDTRONIC dazu nicht schriftlich eingewilligt hat.

- 6.4. Jedes gelieferte Produkt ist unverzüglich nach Erhalt durch die Kundschaft zu prüfen. Ein Garantieanspruch besteht nicht, wenn die Liefermenge oder alle bei sorgfältiger Prüfung erkennbaren Mängel nicht sofort schriftlich gerügt werden, die Rüge spätestens jedoch nach zehn Werktagen bei MEDTRONIC eingegangen ist. Das gleiche gilt für Beanstandungen versteckter Mängel, die nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung eingegangen sind. Der Garantieanspruch erlischt aber in jedem Fall mit Ablauf der gewährten Garantiefrist.
- 6.5. Für mangelhafte Produkte beschränkt sich die Garantieverpflichtung nach der Wahl von MEDTRONIC auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware, wobei MEDTRONIC die dafür anfallenden Material-, Transport-, und Arbeitskosten übernimmt. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, es sei denn, es liegt eine gegen- teilige schriftliche Abrede vor.
- 6.6. Ansprüche der Kundschaft auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Massgabe der Regelungen unter Ziffer 15 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 6.7. Für nachgebesserte Produkte und Ersatzlieferungen bestehen die gleichen Ansprüche bei Mängeln wie für die ursprünglich gelieferten Produkte. Dies jedoch nur bis zum Ablauf der für die ursprünglich gelieferten Produkte geltenden Garantiefrist.
- 6.8. Sofern eine Rücksendung im Rahmen eines Garantiefalls stattfindet, gibt MEDTRONIC im Einzelfall Anweisungen, wie der Rück- sendeprozess erfolgt.

## 7. Retouren

- 7.1. Die Kundschaft ist berechtigt, erhaltene Produkte unter folgenden Voraussetzungen an MEDTRONIC zurückzusenden („**Retouren**“):
- (a) Die Retouren muss vor der Versendung bei MEDTRONIC angemeldet werden.

- Dazu ist das von der Kundschaft ausgefüllte Retourenformular (abrufbar unter: [www.medtronic.ch](http://www.medtronic.ch) → Medizinische Fachpersonen → Customer Care) per E-Mail an die E-Mail-Adresse [rs.returnCH@medtronic.com](mailto:rs.returnCH@medtronic.com) zu schicken oder die Retouren im Online-Portal «MEDTRONIC Connect E-Store» anzumelden. Ausnahmsweise kann das Formular auch per E-Mail an die Kontakt- person bei MEDTRONIC geschickt werden.
- (b) Die Retouren muss innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Ansonsten können Gebühren anfallen.
- (c) Das Produkt muss wenigstens vier Monate vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum zugehen.
- (d) Das Produkt muss originalverpackt, unbenutzt und unbeschädigt sein.
- (e) Das Produkt darf nicht verschmutzt oder kontaminiert sein.
- (f) Es muss eine Retourennummer vorhanden sein und MEDTRONIC bei der Rücksendung mitgeteilt werden.
- 7.2. Die Ware wird in keinem Fall an die Kundschaft zurückgeschickt, unabhängig davon, ob eine Gutschrift erstellt wird oder nicht.
- 7.3. Das Eigentum an der retournierten Ware geht mit Eingang bei MEDTRONIC auf MEDTRONIC über.
- 7.4. Bei auf Wunsch der Kundschaft modifizierten Produkten („**Spezialanfertigungen**“) sind Retouren ausgeschlossen.
- 7.5. Das «Merkblatt Retouren MEDTRONIC (Schweiz) AG» beschreibt das im Einzelfall einzuhalten Vorgehen detailliert (Merkblatt abrufbar unter: [www.medtronic.ch](http://www.medtronic.ch) → Medizinische Fachpersonen → Customer Care).

## 8. Fachunterstützung und Schulung

- 8.1. Für die bestimmungsgemäße und fachge- rechte Benützung der gelieferten Produkte

stellt MEDTRONIC die notwendigen Produkteinformationen zur Verfügung und führt die Kundschaft je nach Bedarf in die Anwendung der Produkte ein.

- 8.2. Die Schulung von Personal richtet sich nach den internen Compliance-Richtlinien von MEDTRONIC, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen und Branchenvorgaben in der Schweiz und in Europa.

## **9. Rabatte**

- 9.1. Sofern im Vertrag geregelt ist, dass die Kundschaft bei Erreichen eines bestimmten Umsatzzieles einen Rabatt erhält, so zählen zu diesem Umsatz folgende Beträge nicht: Gebühren für Lieferungen und für Service- und Reparaturarbeiten, Vergütungen für Dienstleistungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionsgütern oder der Finanzierung von Investitionsgütern.
- 9.2. Bei einer wesentlichen Veränderung der Umstände im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei einer Einkaufsgemeinschaft (z.B. Ein- und Austritt aus einer solchen) kann MEDTRONIC vereinbarte Rabatte entsprechend anpassen oder kündigen.
- 9.3. MEDTRONIC behält sich vor, veränderte Rabatthöhen erst mit einer angemessenen Verzögerung anzuwenden, da zuerst intern Berechnungen und Anpassungen vorgenommen werden müssen.

## **10. Teststellungen und Gebrauchsleihen**

- 10.1. Teststellungen und Gebrauchsleihen sind zeitlich beschränkt auf drei Monate.
- 10.2. Sie bedürfen in jedem Fall einer vorgängigen und ausdrücklichen sowie schriftlichen Vereinbarung.

## **11. Informatik- und Softwarereprodukte**

- 11.1. Sämtliche Software, die zur Verfügung gestellt wird, einschliesslich aller später folgenden Updates, wird auf einer eingeschränkten, nicht exklusiven, nicht

übertragbaren Grundlage zur Verwendung durch die Kundschaft für den Betrieb des gelieferten Produkts, und zu keinem anderen Zweck, zu den folgenden Bedingungen bereitgestellt:

- (a) Die Software und Teile davon werden von der Kundschaft ausschliesslich für ihren eigenen internen Betrieb und auf dem Gerätetyp verwendet, auf dem die Software zuerst installiert wurde; und
- (b) die Kundschaft darf die von MEDTRONIC entwickelte Software- oder Hardware-Dokumentation nicht kopieren, dekompilieren, disassemblieren oder zurückentwickeln - weder ganz noch teilweise. Zusätzliche Kopien der Software und der Dokumentation können von MEDTRONIC oder seinen Vertretern zu den dann üblichen Gebühren und vorbehaltlich der geltenden Import- und Exportgesetze und -vorschriften bezogen werden. Von Dritten lizenzierte Software wird als solche gekennzeichnet und die Kundschaft wird dazu aufgefordert, eine vom Software-Lizenzgeber vorgeschriebene Unterlizenz zu erwerben.
- 11.2. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen zu Softwareprodukten in Spezialverträgen.

## **12. Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 12.1. Jede Partei hält alle gültigen Datenschutzgesetze ein, die für ihre Aktivitäten relevant sind, einschliesslich der Bereitstellung geeigneter Datenschutzerklärungen, in denen beschrieben wird, wie sie relevante Mitarbeiterdaten oder andere personenbezogene Daten, die sie von der anderen Partei zum Zweck der Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erhalten hat (weitere Details über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch MEDTRONIC für solche Zwecke finden sich in der

Datenschutzerklärung, die auf der Webseite MEDTRONICs unter [www.medtronic.ch](http://www.medtronic.ch) verfügbar ist). Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet etwaiger gesonderter Datenverarbeitungsbestimmungen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Partei, die als Datenverarbeiter im Auftrag der anderen Partei handelt, gelten.

12.2. Die folgenden Absätze beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch MEDTRONIC im Auftrag der Kundschaft, insoweit MEDTRONIC als Datenverarbeiter für die Kundschaft in Bezug auf die Produkte handelt (z. B. beim Befolgen der Anweisungen der Kundschaft, um Produkte an einen dritten Empfänger zu liefern). Zu diesem Zweck handelt MEDTRONIC als Datenverarbeiter für die Kundschaft. Unter solchen Umständen wird MEDTRONIC:

- (a) die personenbezogenen Daten nur so lange verarbeiten, wie es nötig ist, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. MEDTRONIC wird nach Wahl der Kundschaft (i) die personenbezogenen Daten vernichten oder (ii) die personenbezogenen Daten zurückgeben und alle verbleibenden personenbezogenen Daten vernichten, die für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, es sei denn, eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung hindert MEDTRONIC daran oder verpflichtet MEDTRONIC, Kopien solcher Daten aufzubewahren;
- (b) die angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um die Anforderungen der Datenschutzgesetze zu erfüllen;
- (c) die Kundschaft unverzüglich nach Kenntniserlangung einer Sicherheitsverletzung benachrichtigen, die zu

einer zufälligen oder unrechtmässigen Zerstörung, einem Verlust, einer Änderung, einer unbefugten Offenlegung oder einem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führt, die mittels der Lieferung von Produkten übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden. Dies gilt, sofern mindestens Informationen vorliegen, die nach den Datenschutzgesetzen erforderlich sind;

- (d) jeder (schriftlichen) Aufforderung der Kundschaft, die MEDTRONIC dazu anhält, die personenbezogenen Daten zu ändern, zu übertragen, zu löschen oder anderweitig zu entsorgen, unverzüglich nachkommen;
- (e) die Kundschaft in angemessener Weise (auf deren Kosten) bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen unterstützen. Außerdem wird MEDTRONIC, soweit zulässig, die Kundschaft benachrichtigen, wenn MEDTRONIC eine solche Anfrage bezüglich seiner Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der Kundschaft in Bezug auf die Produkte erhält;
- (f) die Kundschaft in angemessener Weise (auf deren Kosten) bei der Bearbeitung von Auswirkungsanalysen des Datenschutzes und/oder vorheriger Beratungen unterstützen, die in Hinblick auf die hierunter durchgeführte Datenverarbeitung erforderlich sein kann;
- (g) auf angemessene Anfrage der Kundschaft die Dokumentation zur Verfügung stellen, die notwendig ist, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen als Datenverarbeiterin nachzuweisen. MEDTRONIC wird diese Dokumentation höchstens einmal in zwölf Monaten zur Verfügung stellen;
- (h) die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten wahren, die im Auftrag der Kundschaft verarbeitet wurden, und

- in angemessener Weise sicherstellen, dass die Mitarbeitenden von MEDTRONIC, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- (i) die Kundschaft informieren, wenn die Anweisungen der Meinung MEDTRONICs nach gegen geltende Datenschutzgesetze verstossen;
- (j) personenbezogene Daten nur zum Zweck der Lieferung von Produkten an Dritte weitergeben, wobei es MEDTRONIC grundsätzlich gestattet ist, für diese Zwecke einen anderen Verarbeiter („**Unterverarbeiter**“) zu beauftragen. Im Zusammenhang mit dem Versand der bestellten Produkte kann MEDTRONIC seinem beauftragten Lieferanten Informationen zur Bearbeitung der Bestellung zur Verfügung stellen, wie zum Beispiel Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Lieferadresse und Postanschrift des Empfängers, in Übereinstimmung mit den von der Kundschaft erhaltenen Lieferanweisungen. MEDTRONIC und seine Unterverarbeiter können personenbezogene Daten innerhalb und ausserhalb der Rechtsordnung, in der sie zur Verfügung gestellt wurden, verarbeiten. MEDTRONIC überträgt personenbezogene Daten ausserhalb einer solchen Rechtsordnung nur auf der Grundlage genehmigter rechtlicher Mechanismen gemäss den Datenschutzgesetzen.
- 12.3. Ziffer 12 ist gültig, ausser, die Kundschaft und MEDTRONIC haben eine separate Vereinbarung bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem Produkt oder Dienst abgeschlossen; in solchen Fällen gelten die Bestimmungen aus der separaten Vereinbarung.
- 13. Vertraulichkeit, geistiges Eigentum und Werbung**
- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen aufgrund dieser Rechtsbeziehung überlassenen oder zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Hilfsmittel und sonstigen Gegenstände, Informationen oder Daten ausschliesslich zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu verwenden und weder Dritten zu überlassen oder zur Kenntnis zu geben noch sie im Interesse oder zum Vorteil Dritter zu gebrauchen.
- 13.2. Diese Verpflichtungen gelten über das Ende der Rechtsbeziehung für eine Dauer von drei Jahren weiter.
- 13.3. Die Kundschaft erwirbt keinerlei Ansprüche an geistigem Eigentum, Rechte an geistigem Eigentum oder Eigentumsrechte von MEDTRONIC in Zusammenhang mit dessen Produkten oder Services, insbesondere nicht das Recht, Verbesserungen vorzunehmen.
- 13.4. Die öffentliche Verwendung des Logos oder des Namens von MEDTRONIC durch die Kundschaft ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von MEDTRONIC zulässig.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1. MEDTRONIC und die Kundschaft haften nicht für eine durch Ereignisse „höherer Gewalt“ bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten.
- 14.2. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Zustände zu verstehen. Hierzu zählen u.a. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe und zu befolgende behördliche Anordnungen, die zu Liefer- und Transportverzögerungen führen können.

- 14.3. In einem solchen Fall verlängern sich die vertraglich vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.
- 14.4. Wenn der Zeitraum der Verzögerung oder Nichterfüllung mehr als 2 Monate andauert, kann die nicht betroffene Partei den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen.
- 15. Haftung**
- 15.1. Jegliche Haftung von MEDTRONIC, unabhängig von der Anspruchsgrundlage, wird (unter Vorbehalt zwingenden Rechts, u.a. gemäss Produkthaftpflichtgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) wegbedungen. Dies gilt auch für Hilfspersonen.
- 15.2. Die Kundschaft stellt MEDTRONIC von allen Schadenersatzpflichten - gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, die dadurch entstehen, dass sie die von MEDTRONIC gelieferten Produkte weiterverkauft und im Rahmen dieses Weiterverkaufs MEDTRONIC oder Dritten dadurch Schäden entstehen, dass die gelieferten Produkte unsachgemäß transportiert, gelagert oder verwendet werden. Diese Freistellung bezieht sich auch auf Schäden, die MEDTRONIC oder Dritten dadurch entstehen, dass die Kundschaft den auf sie entfallenden gesetzlichen Informations- und Meldepflichten nicht nachkommt.
- 16. Compliance und Integrität**
- 16.1. Die Parteien bestätigen, sich im Zusammenhang mit dem Vertrag an alle für sie geltenden Gesetze und anwendbaren Branchenvorgaben zu halten. Sofern diese Vorschriften eine Fortführung des Vertrags nicht mehr erlauben, sind beide Parteien zu einer sofortigen entschädigungslosen Kündigung berechtigt.
- 16.2. Die Parteien dürfen keinerlei Massnahmen treffen, die nach massgeblichen lokalen und sonstigen Antikorruptionsvorschriften verboten sind.
- 16.3. Die Kundschaft ist dazu verpflichtet, die krankenversicherungsrechtliche Weitergabe-pflicht von Rabatten (insb. Art. 56 Abs. 3 KVG [Bundesgesetz über die Krankenversicherung; SR 832.10]) einzuhalten, namentlich durch die Weitergabe der von MEDTRONIC gewährten Rabatten/Rückvergütungen an die Kostenträgerschaft.
- 16.4. Wenn das Vertragsverhältnis zwar beendet wird, aber Rabatte ganz oder teilweise weiterhin gewährt werden, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer weiterhin.
- 17. Informations- und Mitwirkungspflichten**
- 17.1. Die Kundschaft unterstützt MEDTRONIC bei der Wahrnehmung von gesetzlichen oder regulatorischen Produktbeobachtungs- und Meldepflichten in Bezug auf die gelieferten Waren (z.B. Umsetzung von Korrekturmassnahmen, Durchführung von Updates auf Hardware, Rückruf von Waren).
- 17.2. Die Kundschaft informiert MEDTRONIC unverzüglich schriftlich über alle ihr bekannt gewordenen Produktrisiken oder möglichen Funktionsstörungen.
- 18. Handelsbeschränkungen und Sanktionen**
- 18.1. MEDTRONICS Pflichten aus dem Vertrag unterliegen den anwendbaren globalen Handelsgesetzen. Die Kundschaft hält alle geltenden globalen Handelsgesetze mit Dritt-wirkung bei der Erfüllung des Vertrags ein.
- 18.2. Die Kundschaft stellt sicher, dass weder sie noch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder Mitarbeiter eine gesperrte Partei ist. „Gesperrte Partei“ bezeichnet:
- (a) jede juristische oder natürliche Person, die auf einer Liste gesperrter Parteien aufgeführt ist, die von der US-Regie-rung, den Vereinten Nationen, der

- Europäischen Union, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich geführt wird, sowie alle anderen Listen gesperrter Parteien, die von einer Regierungsstelle oder der Weltbank geführt werden; sowie
- (b) jede juristische Person, die sich zu mindestens 50 % (einzelh oder insgesamt, direkt oder indirekt) im Besitz einer juristischen oder natürlichen Person gemäss Absatz (a) befindet.
- 18.3. Die Kundschaft benachrichtigt MEDTRONIC innerhalb von 14 Tagen, wenn sie, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eine(r) ihrer leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder Mitarbeiter in eine Liste gesperrter Parteien aufgenommen wird.
- 18.4. Die Kundschaft darf keine Produkte, Technologien oder technischen Daten, die unter dem Vertrag verkauft oder bereitgestellt werden (einschliesslich Muster), direkt oder indirekt an eine gesperrte Partei oder durch Länder oder Regionen, die Sanktionen unter globalen Handelsgesetzen unterliegen (derzeit Russland, Weissrussland, Kuba, Iran, Syrien, Nordkorea und die sogenannte Volksrepublik Donezk, die sogenannte Volksrepublik Lugansk, die Krim sowie die ukrainischen Regionen Sewastopol, Cherson und Saporischschja), verkaufen, versenden, exportieren, re-exportieren oder umleiten.
- 18.5. Weder MEDTRONIC noch die Kundschaft dürfen direkt oder indirekt einen Boykott gegen Israel oder einen anderen rechtswidrigen Boykott unterstützen, erleichtern oder daran teilnehmen.
- 18.6. Jeder Verstoss durch die Kundschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen stellt eine unheilbare Verletzung des Vertrags dar und berechtigt MEDTRONIC, den Vertrag unmittelbar zu kündigen, ohne dass der Kundschaft deswegen Schadensersatz zusteht.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1. Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags (inklusive Anhänge) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- 19.1. Erweist sich eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt automatisch die Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der weggefallenen Bestimmung in zässiger Weise am nächsten kommt.
- 19.2. Alle Rechtsbeziehungen zwischen MEDTRONIC und der Kundschaft unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Staatsverträgen. Nicht anwendbar sind insbesondere das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (SR 291) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).
- 19.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der vertraglich vereinbarte Gerichtsstand. Sofern kein solcher vorliegt, ist der ausschliessliche Gerichtsstand vorbehältlich zwingender Gerichtsstände die Stadt Bern.